

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

Kita-Bildungsserver

Erhebung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Ehegatten von Kindertagespflegepersonen

An das Sächsische Staatsministeriums für Kultus und Sport (SMK) ist die Frage nach der Zulässigkeit des Verlangens nach einem erweiterten Führungszeugnis bei Ehegatten von Kindertagespflegepersonen heran getragen worden. Das SMK vertritt dazu folgende Rechtsauffassung:

Sozialdaten dürfen gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bestimmt sich nach § 43 SGB VIII. Danach ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Es wird ausschließlich auf die Tagespflegeperson abgestellt, nicht auf Angehörige. Die Geeignetheit wird danach beurteilt, ob die Tagespflegeperson 1. sich durch ihre Persönlichkeit etc. auszeichnet und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Eine Überprüfung der möglichen Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, sieht das SGB VIII nicht vor. Auch der Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) sieht diesbezüglich keine Verschärfung vor. **Insoweit gibt es keine rechtliche Grundlage dafür, von Angehörigen der Tagespflegeperson ein Führungszeugnis zu verlangen** auch wenn es fachlich durchaus nachvollziehbar ist.

Es bliebe ggf. die Option der Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses von Angehörigen der Tagespflegeperson im selben Haushalt auf freiwilliger Grundlage. Aber auch diese Erhebung von Sozialdaten müsste der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes dienen (siehe § 67a SGB X). Zudem sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. So wäre z. B. der Betroffene über die Rechtsgrundlagen der Erhebung sowie deren Zweckbestimmung und Verwendung aufzuklären (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Die gesetzliche Aufgabe lässt sich nicht aus § 43 SGB VIII herleiten. Die Einwilligung des Betroffenen allein ist zudem nicht als Erlaubnisgrund für die Erhebung von Sozialdaten anzusehen. Liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vor, ergibt sich die weitere Vorgehensweise aus § 8a SGB VIII. Aber auch hieraus ergibt sich keine Erlaubnis für die Datener-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2862
Telefax +49 351 564-2804

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0531.50/4/7

Dresden,
16. März 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



hebung. Bei Gefährdung durch das Umfeld der Tagespflegeperson kommt nur der Widerruf der Erlaubnis in Betracht.

A. Janselke

Arnfried Schlosser
Referatsleiter